

EHRENORDNUNG



Gemeinde Fuchshofen

Ortsgemeinde Fuchshofen im November 2017

Wolfgang Heinisch

Der Ortsbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Geltungsbereich

§ 2

Entscheidungsbefugnis

§ 3

Ehrungen aus Anlass eines Jubiläums

§ 4

Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 5

Durchführung

§ 6

Einladungen zu besonderen Veranstaltungen

§ 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fuchshofen

beschließt mit sofortiger Wirkung folgende Ehrenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenordnung gilt für alle Bürger und Bürgerinnen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig durch Mehrheitsentscheid des Gemeinderates.

§ 2 Entscheidungsbefugnis

- (1) Über Ehrungen die von den in der Ehrenordnung festgelegten Anlässe abweichen entscheidet der Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) In besonders gelagerten Fällen kann auch eine Entscheidung durch den Ortsbürgermeister oder in Vertretungsfällen durch seine Beigeordneten erfolgen. Er hat den Gemeinderat jedoch unverzüglich über seine Entscheidung zu informieren.

§ 3 Ehrungen aus Anlass eines Jubiläums

Altersjubilare

Geehrt werden Personen ab 80 Jahre. Weitere Ehrungen finden danach in 10 Jahresschritten statt.

Ehejubilare

Ehrungen wegen eines Ehejubiläums führt die Gemeinde ab Goldhochzeiten durch.

§ 4 Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) **Ehrenamtliche Gemeinderatstätigkeit**
Personen die 10 oder mehr Jahre im Gemeinderat tätig sind werden durch eine Urkunde und ein Präsent geehrt. Bei einer Ratszugehörigkeit ab 20 Jahren wird dem Ratsmitglied eine besondere Ehrung zuteil.

(2) **Ehrung aus besonderem Anlass**

Darüber hinaus werden Bürger geehrt, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement in besonderem Maße für die Ortsgemeinde eingesetzt haben und damit besondere Verdienste erworben haben.

Das Vorschlagsrecht für eine solche besondere Ehrung steht den Gemeinderatsmitgliedern oder dem Ortsbürgermeister zu.

Eine Entscheidung über einen solchen Vorschlag trifft ausschließlich der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 2 (2) der Ehrenordnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5
Durchführung

- (1) Die vorgenannten Ehrungen werden ausschließlich durch den Ortsbürgermeister und im Vertretungsfall durch den Beigeordneten durchgeführt.

§ 6
Einladungen zu besonderen Veranstaltungen

Zu der jährlich stattfindenden Seniorenfeier werden alle Ehepaare eingeladen bei denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die gleiche Altersgrenze gilt für alleinstehende Personen.

Zu der alljährlichen Kinderniklolausfeier bzw. der Zuteilung eines Geschenkes zum St. Martinsfest sind alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eingeladen, deren Eltern ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Fuchshofen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall.

§ 7
Inkrafttreten

Die geänderte Ehrenordnung der Gemeinde Fuchshofen tritt mit Wirkung vom 24.11.2017 durch Beschluss des Gemeinderates Fuchshofen in Kraft.

Fuchshofen, den 24.11.2017

Wolfgang Heinisch
Ortsbürgermeister